

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sand- und Kieswerk Aitrach GmbH & Co. KG

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt der Verkäufe und sonstiger Lieferungen; dies gilt auch, wenn wir uns bei Folgeverträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil.

1. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl und Menge ist der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle Mehrkosten. Wir sind bemüht, Lieferzeiten einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine mindestens 4 Arbeitstage umfassende Nachfrist gesetzt wurde. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung von Aufträgen erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist. Für die Folge unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung muß das Fahrzeug die Abladestelle ohne jegliche Gefahr auf ausreichend befestigten, unbehindert befahrbaren Wegen erreichen und wieder verlassen können. Ist dies nicht gegeben, haftet der Käufer für daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entladen muß zügig erfolgen können. Wartezeiten von mehr als 15 Minuten werden mit netto € 40,00 je Stunde berechnet. Ist der Käufer Kaufmann (HGB), so gilt die den Lieferschein unterzeichnende Person als zur Abnahme und Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf von uns zu vertretenden Gründen.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr zufälligen Untergangs und zufälliger Verschlechterung der Ware geht bei Abholung in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verläßt. Bei Lieferung außerhalb des Werks geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug am Anlieferort eingetroffen ist (z.B. Baustelle).

4. Gewährleistung

Ist die gelieferte Ware mit anderen Waren oder Baustoffen vermengt oder verändert worden, hat der Käufer nachzuweisen, daß Mängel nicht auf die Vermengung oder Veränderung der Ware zurückzuführen sind.

Die Haftung für Mängel gegenüber Unternehmern entfällt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person die gelieferte Ware mit Waren anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengen oder verändern lassen, es sei denn, der Käufer weist nach, daß die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtliche Mängel sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen, der Käufer hat die Ware zur Nachprüfung durch den Verkäufer unangetastet zur Verfügung zu stellen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Unternehmer unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr.2 b BGB gilt. Mündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form-/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

Nimmt der Käufer die Ware trotz offensichtlicher Mängel ab, kann er sich nicht auf diese Mängel berufen.

Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders beauftragten Bevollmächtigten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Das Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche, die gem. § 438 Abs. 1 Nr.2 b BGB in fünf Jahren verjähren. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, daß der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruht oder daß der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

5. Haftung

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aufgrund außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt.

Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haftet der Verkäufer nicht für bei Vertragsschluß nicht vorhersehbare Schäden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Sicherungsrechte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderungen und sämtlicher diesbezüglicher Nebenforderungen (z.B. Zinsen) Eigentum des Verkäufers.

Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die gegen ihn bestehen, Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, der Käufer hätte die aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung ihm zustehenden Forderungen gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

Eine etwaige Verarbeitung der Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt im Auftrag und mit Wirkung für den Verkäufer, ohne daß dem Verkäufer daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Dem Käufer wird bereits jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der vom Verkäufer gelieferten Ware eingeräumt. Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein-oder Miteigentum erwirbt, überträgt er an den Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung der oben genannten Forderungen schon jetzt das Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Das Miteigentum des Verkäufers besteht bis zur vollständigen Erfüllung der oben genannten Forderungen.

Der Käufer tritt zur Sicherung der Erfüllung der oben genannten Forderungen bereits jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf der Ware des Verkäufers mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Ware des Verkäufers an diesen ab.

Für den Fall, daß der Käufer die Ware zusammen mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren oder aus Waren des Verkäufers hergestellten neuen Sachen verkauft oder die Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er bereits jetzt zur Sicherung der Erfüllung der oben genannten Forderungen des Verkäufers diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Ware des Verkäufers mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. den §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung der Ware des Verkäufers wegen und in Höhe der gesamten offen stehenden Forderungen des Verkäufers. Bereits jetzt nimmt der Verkäufer die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der oben genannten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen. Der Verkäufer ist berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung in Kenntnis zu setzen und die Forderungen einzuziehen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, wird der Verkäufer von den Befugnissen nach den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und keine Forderungen einziehen.

Für den Fall, daß der Käufer an den Verkäufer abgetretenen Forderungsteile einzieht, tritt er an den Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt hiervon unberührt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes der Ware des Verkäufers weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Der Käufer hat sämtliche Sachen, die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Er hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und gegebenenfalls zu Lasten des Verkäufers entstehende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

Bei laufender Rechnung gelten die Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung einer Saldoforderung.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, fallen Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz an; gegenüber Unternehmern mindestens in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, daß der Anspruch des Käufers, von uns nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt ist.

Aufrechnungen durch den Käufer sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt ist.

Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um sämtliche Forderungen des Verkäufers zu befriedigen, bestimmen wir, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

Wir sind berechtigt, die Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluß des Vertrages erkennbar wird, daß der Anspruch auf die Gegenleistung aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit gefährdet wird.

8. Baustoffüberwachung

Wir und unsere Beauftragten sowie die von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden befugten Mitarbeiter sind berechtigt, während der Betriebsstunden die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der gelieferten Ware zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Aitrach.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit resultierenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist Memmingen.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

10. Nichtigkeitsklausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten.